



An den  
Präsidenten des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kuper MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
18. WAHLPERIODE

**VORLAGE**  
**18/2705**

A01

11. Juni 2024

**Entwurf einer Siebten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) und die Angelegenheiten der Berufsbildung im Rahmen der Handwerksordnung (HwO) sowie die Zuständigkeiten nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG)**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

die Landesregierung hat den Entwurf einer Siebten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) und die Angelegenheiten der Berufsbildung im Rahmen der Handwerksordnung (HwO) sowie die Zuständigkeiten nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) beschlossen.

Die Verordnung enthält Vorschriften, die unter § 5 Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes fallen.

Die Landesregierung hat beschlossen, die Verordnung vorbehaltlich des Ergebnisses der Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags zu dem Entwurf der Verordnung auszufertigen.

Ich gehe davon aus, dass insbesondere der Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales zu hören sein wird.

Mit freundlichen Grüßen

Hendrik Wüst MdL

Horionplatz 1  
40213 Düsseldorf  
Telefon 0211 837-01  
poststelle@stk.nrw.de



**Siebte Verordnung zur Änderung  
der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG)  
und die Angelegenheiten der Berufsbildung im Rahmen der Handwerksordnung (HwO)  
sowie die Zuständigkeiten nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG)**

**Vom X. Monat 2024**

Auf Grund

- des § 5 Absatz 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), der zuletzt durch Artikel 10 Nummer 3 des Gesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462) geändert worden ist, und insoweit nach Anhörung des fachlich zuständigen Ausschusses des Landtags, in Verbindung mit § 73 Absatz 2 und § 104 des Berufsbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920),
- des § 124b Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 22b Absatz 5, § 23 Absatz 2, § 24 Absatz 1 und 2 sowie § 42v Absatz 1 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), von denen § 22b Absatz 5 durch Artikel 2 Nummer 4 des Gesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) eingefügt, § 23 Absatz 2 und § 24 Absatz 1 und 2 durch Artikel 2 Nummer 4 des Gesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) neu gefasst, § 42v Absatz 1 zuletzt durch Artikel 2 Nummer 27a und Nummer 27a Buchstabe a des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2522) geändert, § 124b Satz 1 zuletzt durch Artikel 2 Nummer 37 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2522) geändert und § 124b Satz 2 durch Artikel 3 Nummer 4 Buchstabe a des Gesetzes vom 11. Juli 2011 (BGBl. I S. 1341) eingefügt worden ist,
- des § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) und
- des § 8 Absatz 4 Satz 2 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515)

verordnet die Landesregierung:

**Artikel 1**

Die Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) und die Angelegenheiten der Berufsbildung im Rahmen der Handwerksordnung (HwO) sowie die Zuständigkeiten nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) vom 5. September 2006 (GV. NRW. S. 446), die zuletzt durch Verordnung vom 19. September 2023 (GV. NRW. S. 1128) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5a wird wie folgt gefasst:

**„§ 5a**

Für die Ausbildungsberufe der ländlichen und der nicht-ländlichen Hauswirtschaft, einschließlich der bestehenden Ausbildungsberufe „Fachpraktikerin und Fachpraktiker Hauswirtschaft“ und „Fachpraktikerin und Fachpraktiker für personenbezogene

Serviceleistungen“, ist die zuständige Stelle im Sinne des § 71 Absatz 8 des Berufsbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920), das zuletzt durch Artikel 10a des Gesetzes vom 16. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 217) geändert worden ist, die Landwirtschaftskammer. Abweichend von Satz 1 ist für den Ausbildungsberuf „Fachpraktikerin und Fachpraktiker Hauswirtschaft und personenorientierte Serviceleistungen“ im Rahmen der nicht-ländlichen Hauswirtschaft die örtlich zuständige Industrie- und Handelskammer neben der Landwirtschaftskammer die zuständige Stelle im Sinne des § 71 Absatz 8 des Berufsbildungsgesetzes. Ausschlaggebend für die Einordnung eines Ausbildungsberufs in die ländliche beziehungsweise nicht-ländliche Hauswirtschaft ist der Ausbildungsbetrieb.“

2. § 6 Absatz 1 Nummer 16 wird wie folgt gefasst:

„16. für die Fortbildung zur Krankenkassenfachwirtin und zum Krankenkassenfachwirt beziehungsweise zur geprüften Berufsspezialistin und zum geprüften Berufsspezialisten für die gesetzliche Krankenversicherung im Bereich der landesunmittelbaren Krankenkassen das für Soziales zuständige Ministerium.“

3. § 9a wird wie folgt gefasst:

**„§ 9a  
Zuständige Stellen der Hauswirtschaft im Sinne des  
Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes**

Zuständige Stelle für Berufsqualifikationen im Sinne des § 8 Absatz 2 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 16. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 217) geändert worden ist, der Ausbildungsberufe der ländlichen und der nicht-ländlichen Hauswirtschaft ist die Landwirtschaftskammer. Abweichend von Satz 1 ist für den Ausbildungsberuf „Fachpraktikerin und Fachpraktiker Hauswirtschaft und personenorientierte Serviceleistungen“ im Rahmen der nicht-ländlichen Hauswirtschaft die örtlich zuständige Industrie- und Handelskammer neben der Landwirtschaftskammer die zuständige Stelle im Sinne des § 8 Absatz 2 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes. Ausschlaggebend für die Einordnung eines Ausbildungsberufs in die ländliche beziehungsweise nicht-ländliche Hauswirtschaft ist der Ausbildungsbetrieb.“

4. Nach § 10 wird folgender Abschnitt V eingefügt:

**„Abschnitt V  
Kooperation der zuständigen Stellen**

**§ 10a**

Zuständige Stellen können vereinbaren, dass die ihnen jeweils durch diese Verordnung zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Berufsbildung durch eine von ihnen für die Beteiligten wahrgenommen werden. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der fachlich zuständigen obersten Landesbehörden.“

5. Der bisherige Abschnitt V wird Abschnitt VI.

6. In § 11 wird die Angabe „102“ durch die Angabe „101“ ersetzt.

7. Der bisherige Abschnitt VI wird Abschnitt VII.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den X. Monat 2024

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Hendrik W ü s t

Die Ministerin für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Mona N e u b a u r

Der Minister der Finanzen  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Marcus O p t e n d r e n k

Der Minister des Innern  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Herbert R e u l

Die Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Josefine P a u l

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Karl-Josef L a u m a n n

Die Ministerin für Schule und Bildung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dorothee F e l l e r

Die Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ina S c h a r r e n b a c h

Der Minister für Umwelt, Naturschutz und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Oliver K r i s c h e r

Die Ministerin für Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Silke G o r i ß e n

Die Ministerin für Kultur und Wissenschaft  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ina B r a n d e s

## **Begründung**

Durch die Änderungsverordnung werden im Wesentlichen redaktionelle Anpassungen sowie Regelungen von Zuständigkeiten für Ausbildungsberufe der ländlichen und nicht-ländlichen Hauswirtschaft vorgenommen.

### **Zu Artikel 1**

Zu Artikel 1 Nummer 1

Mit der sechsten Anpassung der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) und die Angelegenheiten der Berufsbildung im Rahmen der Handwerksordnung (HwO) sowie die Zuständigkeiten nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) (BBiGZustVO) vom 06.10.2023 wurde die Zuordnung als zuständige Stelle für den Ausbildungsberuf „Fachpraktikerin und Fachpraktiker für personenbezogene Serviceleistungen“ in der nicht-ländlichen Hauswirtschaft von der Landwirtschaftskammer auf die jeweils örtlich-zuständige IHK übertragen.

Am 5. Februar 2024 wurde die Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung für eine Ausbildungsregelung zur „Fachpraktikerin und Fachpraktiker Hauswirtschaft und personenorientierte Serviceleistungen“ gemäß § 66 des Berufsbildungsgesetzes/§ 42r der Handwerksordnung im Amtlichen Teil des Bundesanzeigers veröffentlicht.

Durch die Neuordnung bestehen zwischen den beiden genannten Ausbildungsberufen inhaltlich deutliche Überschneidungen, was auch in der fast gleichlautenden Berufsbezeichnung zum Ausdruck kommt. Im Unterschied zum bisher bestehenden Ausbildungsberuf „Fachpraktikerin und Fachpraktiker für personenbezogenen Serviceleistungen“ wurde jedoch durch die Empfehlung des BIBB-Hauptausschusses die Voraussetzung geschaffen, dass die Umsetzung des Ausbildungsberufs „Fachpraktikerin und Fachpraktiker Hauswirtschaft und personenorientierte Serviceleistungen“ – wie vom Gesetzgeber gewollt – nach bundeseinheitlichen Richtlinien und Standards erfolgt.

Aus diesem Grund soll dieser am 5. Februar 2024 veröffentlichte Ausbildungsberuf zukünftig in Nordrhein-Westfalen angeboten werden. Da es für die Verabschiedung einer gültigen Ausbildungsregelung für besondere Personengruppen gemäß § 66 BBiG und § 42r HwO bei den Kammern immer der Zustimmung der zuständigen Berufsbildungsausschüsse (BBA) bedarf und diese Zustimmung inhaltlich und organisatorisch voraussetzungsvoll ist, benötigt die Implementierung des Ausbildungsberufes eine gewisse Vorlaufzeit. Ziel ist, den Ausbildungsberuf ab dem Ausbildungsjahr 2025/2026 von den zuständigen Stellen anzubieten.

Durch den neuen Ausbildungsberuf „Fachpraktikerin und Fachpraktiker Hauswirtschaft und personenorientierte Serviceleistungen“ wird ein Ausbildungsberuf geschaffen, der modern und zukunftsorientiert gestaltet ist. Das Interesse der Zielgruppe und Ausbildungsbetriebe an den Inhalten dieses Ausbildungsberufs wird aufgrund der Neuausrichtung und der Orientierung an den bundeseinheitlichen Richtlinien und Standards ungleich höher eingeschätzt als das Interesse an dem bisherigen Ausbildungsberuf „Fachpraktikerin und Fachpraktiker für personenbezogene Serviceleistungen“. Um ein breiteres betriebliches Ausbildungsangebot für die Ausbildungsinteressierten zu schaffen, wird daher der neu geschaffene Ausbildungsberuf „Fachpraktikerin und Fachpraktiker Hauswirtschaft und personenorientierte Serviceleistungen“ im Rahmen der nicht-ländlichen Hauswirtschaft in die Doppelzuständigkeit der Landwirtschaftskammer und der jeweils örtlich zuständigen IHK gegeben.

Es ist nach der Beschlussfassung im BIBB-Hauptausschuss und der Veröffentlichung des neuen Berufes im Bundesanzeiger damit zu rechnen, dass der Ausbildungsberuf

„Fachpraktikerin und Fachpraktiker für personenbezogene Serviceleistungen“ zugunsten des neu geordneten Ausbildungsberufes ab dem Ausbildungsjahr 2025/2026 aufgrund vergleichsweise mangelnder Attraktivität für Ausbildungsinteressierte und für -betriebe nicht mehr angeboten werden wird.

Um bis dahin eine Kontinuität in der Betreuung der Auszubildenden und der Prüfungen für den Ausbildungsberuf „Fachpraktikerin und Fachpraktiker für personenbezogene Serviceleistungen“ sicherzustellen, wird die Landwirtschaftskammer wieder zur zuständigen Stelle für diesen Beruf. Damit ist weiterhin eine gute und verlässliche Betreuung der Auszubildenden und Betriebe gewährleistet.

Im Rahmen der Zuständigkeitsverlagerung für laufende Ausbildungsverhältnisse müssen etwaige Übermittlungen von personenbezogenen Daten unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen erfolgen.

Zu Artikel 1 Nummer 2

Rein redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 1 Nummer 3

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nummer 1

Zu Artikel 1 Nummer 4

Die Aufnahme der Möglichkeit zur Kooperation von zuständigen Stellen soll in Zukunft die Übernahme einer Zuständigkeit im Bedarfsfall erleichtern. Notwendig für die Wirksamkeit einer entsprechenden Vereinbarung zweier zuständiger Stellen ist die Genehmigung der zuständigen obersten Landesbehörde. Die Möglichkeit, die Zuständigkeit mithilfe einer Kooperationsvereinbarung zu übertragen, soll die Funktionsfähigkeit der zuständigen Stellen für die Ausbildung sicherstellen. Insbesondere soll verhindert werden, dass jede einzelne zuständige Stelle die gesamten für die Ausbildung notwendigen Strukturen - etwa zur Bestellung von Ausbildungsberatern, zur Überwachung der Berufsausbildung oder zur Feststellung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikation - auch für eine sehr geringe Zahl von Auszubildenden vorhalten müssen. Im Rahmen der Zuständigkeitsverlagerung für laufende Ausbildungsverhältnisse müssen etwaige Übermittlungen von personenbezogenen Daten unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen erfolgen.

Zu Artikel 1 Nummer 5

Rein redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 1 Nummer 6

Rein redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 1 Nummer 7

Rein redaktionelle Änderung.

## **Zu Artikel 2**

Die Regelung betrifft das Inkrafttreten der Änderungen.